

Nr. 234

Aus dem Dekret des Rates der Volkskommissare
über kostenlose Reisen auf Eisenbahnstrecken

2. September 1919

1. Kostenlose Reisen auf Eisenbahnstrecken aus dienstlichen Gründen sind nur den unten aufgeführten Personen gestattet:

Allen Mitarbeitern des Kommissariats für Verkehrswesen, Personen der Finanzinspektion, Angehörigen der zentralen und örtlichen Eisenbahnkontrolle (der Staatlichen Kontrolle), welche Eisenbahnrevisionen durchführen, Angehörigen der Eisenbahnabteilungen der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission zum Kampf gegen Konterrevolution, Spekulation und Amtsverbrechen, Angestellten des Post- und Fernmeldewesens, welche in Postwaggons fahren, Mitgliedern des Zentralkomitees der Eisenbahnergewerkschaft, Aufsichtspersonen und Mechanikern der Regierungsfernschreibleitungen, Mitgliedern des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees, Volkskommissaren und Mitgliedern der Kollegien der Volkskommissariate, Mitgliedern der Präsidien des Obersten Volkswirtschaftsrates und des Gesamtrussischen Rates der Gewerkschaftsvereinigungen sowie Mitgliedern des Revolutionären Kriegsrates der Republik. Eisenbahnreisen der oben aufgeführten Mitarbeiter werden mit personengebundenen oder nicht-personengebundenen kostenlosen Dienstfahrkarten durchgeführt, welche Gültigkeit für ein Jahr, eine bestimmte Zeit oder eine einmalige Reise haben können, unter gleichzeitiger Vorlage der persönlichen Ausweisdokumente und der Fahrkarte ...

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
W. Uljanow (Lenin)

Leiter der Geschäftsstelle des Rates
der Volkskommissare
Wlad. Bontsch-Brujewitsch

Sekretär des Rates
L. Fotijewa

Moskau, Kreml.
2. September 1919

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. VI, S. 399-^00